

Änderungsantrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1304, 18/1573, 18/1891 –**

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 61 wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
3. Absatz 4 wird gestrichen.

Berlin, den 24. Juni 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

§ 61 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung befreit den so genannten Kraftwerkseigenverbrauch von der Zahlung der EEG-Umlage. Davon profitieren insbesondere emissions-

intensive und ineffiziente Braunkohlekraftwerke, die einen hohen Stromverbrauch zur Erzeugung von Strom aus Rohbraunkohle haben. Gleichzeitig zählt die Braunkohleverstromung zu den profitabelsten Erzeugungsarten beim gegenwärtigen Strommarktdesign. Sie muss darum über die EEG-Umlage ihren Beitrag zur Finanzierung der Energiewende leisten.

§ 61 Absatz 4 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung schreibt Übergangsregeln fort, die auf Sachverhalten des Jahres 2011 fußen. Davon hat kürzlich etwa Vattenfall Gebrauch gemacht, indem die Tagebaue durch die Übernahme von Anteilen an den Vattenfall-Kraftwerken selbst zu Stromerzeugern wurden. Ermöglicht wird dies durch die in § 58 Absatz 2 Punkt 1 fortgeführte Übergangsregelung für Bestandsanlagen vor dem 1. September 2011, die die Rechtslage nach dem EEG 2009 fortsetzt, als die von der EEG-Umlage befreite Eigenversorgung noch nicht daran gebunden war, dass keine Durchleitung über das öffentliche Netz oder der Verbrauch in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang stattfand. Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass der besonders energieintensive Braunkohletagebau mit seinen erheblichen Folgekosten für Menschen, Klima und Umwelt weiterhin komplett von der EEG-Umlage befreit sein soll.

Mit § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung wiederum werden Anlagen, die Eigenversorger vor dem 1. August 2014 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt haben, als Bestandsanlagen im Sinne des Gesetzes definiert und somit von der Zahlung der EEG-Umlage befreit. Diese großzügige Übergangsregel erlaubt es Unternehmen noch bis zum 1. August dieses Jahres, Modelle zu entwickeln, die es erlauben, gegenwärtigen Fremdstrombezug in Eigenversorgung zu verwandeln. Eine solche Praxis gilt es zu verhindern.